

Satzung der Dr. Hans Vießmann-Stiftung in Hof

Präambel

Ich fühle mich der Stadt Hof und der Region Hof, ihren Menschen und den in der Stadt Hof bestehenden sozialen und kulturellen Einrichtungen und historischen Gebäuden verbunden und möchte meine bisherigen gemeinnützigen Aktivitäten in Hof und der Region Hof über meine Lebenszeit hinaus auf Dauer sichern und einen Teil meines erworbenen Vermögens auf Dauer gemeinnützigen Zwecken widmen. Aus diesem Grunde errichte ich die Dr. Hans Vießmann-Stiftung mit dem Ziel, vorwiegend in der Stadt Hof und in der Region Hof gemeinnützige Zwecke zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsstatus und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Dr. Hans Vießmann-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hof.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Kulturförderung, insbesondere der Denkmalpflege, sowie der Bildung und Wissenschaft. Daneben verfolgt sie soziale Zwecke, insbesondere im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe. Der örtliche Wirkungskreis der Stiftung beschränkt sich vornehmlich auf die Stadt und die Region Hof.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Die Stiftung dient der Denkmalpflege, indem sie zur Erhaltung historischer und denkmalgeschützter Gebäude, die auch zu ihrem Grundstockvermögen gehören können, beiträgt.
 2. Die Stiftung bezuschußt Denkmalschutzobjekte fremder Träger in der Stadt Hof und der Region Hof, soweit diese Träger gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und der Freistaat Bayern mit Landesmitteln, z. B. Mitteln des Landesamtes für Denkmalpflege oder Mitteln aus öffentlichen Stiftungen die jeweiligen Objekte bezuschußt. Mittel des Bundes oder der Europäischen Union stehen diesen gleich.
Soweit sich in einem Geschäftsjahr in der Stadt und Region Hof kein förderungswürdiges Denkmalschutzobjekt anbietet, kann die Stiftung auch außerhalb der Region Hof gelegenen Denkmalschutzobjekten einen Zuschuß gewähren.
 3. Ferner fördert die Stiftung folgende Einrichtungen, soweit diese gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und soweit der Empfänger durch einen aktuellen Freistellungsbescheid seines Finanzamtes die Gemeinnützigkeit nachgewiesen hat:
 - a) - Alten- und Pflegeheime privater und kirchlicher Träger in der Stadt und Region Hof,
- Kinderbetreuungsstätten privater und kirchlicher Träger in der Stadt und Region Hof,
 - b) - die Johann-Vießmann-Berufsschule (Förderverein) und Verein zur Förderung der Technikerschule Hof e.V.
sowie die Freie Waldorfschule Hof (Förderverein)
- die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Fachhochschule Hof e. V. (VR 859), den Universitätsverein Bayreuth e.V. (VR 82) und den Marburger Universitätsbund e.V. (16 VR529).
 - c) Die Stiftung kann die Förderung weiterer sozialer und Bildungs- sowie Wissenschaftseinrichtungen beschließen.

§3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergünstigungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der **Anlage A**: diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. Zustiftungen sind zulässig.

§5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen und Spenden, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, in der Öffentlichkeit zu Spenden aufzurufen, die für die Stiftungszwecke bestimmt sind.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies rechtlich zulässig und steuerrechtlich unschädlich ist.

§6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. das Stiftungskuratorium,
 3. der Beirat.

Die Stiftungsorgane können in gemeinsamer Sitzung beraten; die Abstimmungen erfolgen getrennt. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Das Entgelt des Stiftungsvorstandes und die Aufwandsentschädigung der übrigen

Mitglieder der Stiftungsorgane werden in einer Geschäftsordnung durch das Kuratorium festgelegt. Entgelt und Aufwandsentschädigungen dürfen 20% der jährlichen Erträge nicht überschreiten.

- (3) Änderungen der Besetzung der Stiftungsorgane sind der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person, die vom Stiftungskuratorium und Beirat aufgrund gemeinsamer Beratung mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl in getrennter Abstimmung gewählt wird. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Bei der erstmaligen Bestellung des Stiftungsvorstands kann eine abweichende Amtszeit festgelegt werden. § 8 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die erste Besetzung des Stiftungsvorstands und seine Amtszeit wird vom Stifter festgelegt (**Anlage B**). Der Stiftungsvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird im Falle der Verhinderung durch ein Mitglied des Stiftungskuratoriums vertreten. Der Stellvertreter des Stiftungsvorstands wird vom Stiftungskuratorium aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit sämtlicher Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; § 10 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 7 Satz 2 bleiben unberührt.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt, entsprechend den Richtlinien des Beirats und des Stiftungskuratoriums, die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungskuratorium und dem Beirat spätestens in der jeweils nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§8

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Kuratoren beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Bei der erstmaligen Bestellung eines Kuratoriumsmitglieds kann auch eine abweichende Amtszeit bestimmt werden. Die erste Besetzung des Kuratoriums und die Amtszeit der einzelnen Mitglieder werden vom Stifter bestimmt (**Anlage B**).
- (2) Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wählen das Stiftungskuratorium und der Beirat entsprechend den Grundsätzen in § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 ein Mitglied nach. Ein Kuratoriumsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt. Wählbar sind nur Persönlichkeiten, die in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und beruflich im Hinblick auf die jeweilige Funktion in der Stiftung

qualifiziert und erfahren sowie institutionell unabhängig sind. Nicht wählbar sind öffentliche Amtsträger.

- (3) Kein Abkömmling des Stifters und auch kein Berater der Unternehmen, an denen Abkömmlinge des Stifters beteiligt sind, kann einen Sitz in den Stiftungsorganen erhalten. Ebenso darf deren Beratung nicht in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (5) Ein Kurator - ausgenommen der Stifter - scheidet mit Ende des Jahres, in dem er das 73. Lebensjahr vollendet, aus dem Amt.

§9

Zuständigkeit des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten mit Ausnahme derjenigen nach § 10 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2; es beschließt insbesondere über
 1. den vom Vorstand jährlich zu erstellenden Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung. Das Geschäftsjahr der Stiftung läuft vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres. Eine hiervon abweichende Periode vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres ist alternativ möglich.
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. den Abschluß von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

Es beaufsichtigt den Stiftungsvorstand und erteilt Entlastung.

- (2) Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand.
- (3) Das Stiftungskuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 oder ein Wahlvorgang vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Stiftungskuratorium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.
- (4) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit eines jeden Mitglieds beträgt fünf Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig § 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend
- (4) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Ein Beiratsmitglied - ausgenommen der Stifter - scheidet mit Ende des Jahres, in dem es das 73 Lebensjahr vollendet hat, aus dem Amt.
- (6) Der Beirat hat die Aufgabe, zum Stiftungsvermögen gehörende Unternehmensbeteiligungen zu verwalten, bzw. fachkompetent in eigener Verantwortung verwalten zu lassen. Zur Verwaltung gehören insbesondere
1. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Gesellschafterversammlungen,
 2. Entscheidung über Veräußerung oder Erwerb von Gesellschaftsanteilen.
- (7) Für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen entsendet der Beirat ein Beiratsmitglied. Bei der Beschlußfassung in Gesellschafterversammlungen wird die Stiftung durch das jeweilige in der Gesellschafterversammlung anwesende Beiratsmitglied vertreten. Die übrigen Beiratsmitglieder haben das Recht, den Gesellschafterversammlungen beobachtend beizuwohnen.
- (8) Der Beirat beschließt mit dem Kuratorium über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (9) Vom Beirat beschlossene Transaktionen (Käufe, Verkäufe oder andere Geschäfte) werden - im Anschluß an den entsprechenden Beiratsbeschluß - vom Stiftungsvorstand abgeschlossen.
- (10) § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Beirat ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlußfähig.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung sind nur wirksam, wenn das Stiftungskuratorium und der Beirat in gemeinsamer Beratung und getrennter Abstimmung mit jeweils einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl dafür stimmen.
- (2) Beschlüsse im Sinne von Absatz 1 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Hospitalstiftung in Hof. Die Hospitalstiftung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Stadt oder der Region Hof zu verwenden.

§ 13
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

§ 14
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 1994 außer Kraft.

Hof, den 20. Februar 2001

gez. Dr. Dr. h.c. Hans Vießmann

gez. Joachim Frhr. von Feilitzsch
Stiftungsvorstand

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 01.03.2001 Nr. 230-1222.18